

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 150, 152, 180; BundesvertriebenenG v. 14. August 1957, BGBl I, 1212, § 1

- a) Die Vertreibung der Deutschen hat in den einzelnen Vertreibungsgebieten zu verschiedenen Zeiten begonnen.
- b) Die Feststellung, wann im einzelnen Falle die Vertreibung begonnen hat, ist eine Tatfrage.
- c) Als Vertreibung im Sinne des § 1 BVFG ist auch die Flucht anzusehen.
- d) Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Vertreibung der Deutschen aus Danzig Ende Januar 1945 begonnen hat, ist eine tatsächliche Feststellung, die auf ihre Richtigkeit im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfen ist.

Die Annahme des Berufungsgerichts verstößt nicht gegen das historische Wissen unserer Zeit.

BGH, Urt. v. 30. Januar 1963 - IV ZR 228/62 OLG Köln
LG Köln

X 6

IV ZR 228/62

Verkündet am
30. Januar 1963.

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Frau Martha P [REDACTED] geb. I [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED] C [REDACTED],
B [REDACTED] H [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

26

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht aus ererbtem Recht Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsschadens geltend, den ihre verstorbene Mutter aus rassistischen Gründen erlitten hat. Diese war in Danzig geboren und hatte dort bis zu ihrer Auswanderung nach Belgien im April 1938 ihren Wohnsitz. Bis zum Beginn des Jahres 1943 lebte sie in Brüssel. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Verfolgte in das Lager Merhelen (Malines) verbracht, dort dem Transport Nr. XX zugeteilt und am 19. April 1943 mit dem Ziel Auschwitz aus dem Lager abtransportiert. Ob der Transport das Bestimmungslager erreicht hat, ist nicht bekannt. Auch über das weitere persönliche Schicksal der Mutter der Klägerin fehlt jede Nachricht.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin abgelehnt. Ihre gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage blieb in erster Instanz erfolglos. Dagegen hat das Berufungsgericht der Klägerin die nachgesuchte Entschädigung wegen Freiheitsschadens für die Zeit von der Einführung des Judensterns in Belgien am 7. Juni 1942 bis zum 8. Mai 1945 für 35 Monate in Höhe von 5.250 DM gemäß den §§ 152, 45, 48 BEG zugesprochen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

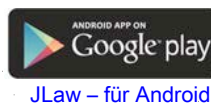
die Klage abzuweisen,

weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche ihrer verstorbenen Mutter wegen Freiheitsschadens berechtigt ist. Hiergegen erhebt die Revision auch keine Einwendungen.
2. Mit Recht ist das Berufungsgericht auch der Auffassung, daß der Mutter der Klägerin diese Ansprüche auch zustanden. Da die Verfolgte die Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllte, hängt ihre Anspruchsberechtigung grundsätzlich davon ab, daß sie als Vertriebene aus den Vertreibungsgebieten nach der Vorschrift des § 150 BEG anzusehen war. Das hat das Berufungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum angenommen. Die Revision wendet sich auch nicht gegen diesen rechtlichen Ausgangspunkt.
3. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der verstorbenen Verfolgten deshalb keine Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsschadens zugestanden hätten, weil sie den Beginn der Vertreibung der Deutschen aus Danzig nicht mehr erlebt habe. Gehe man für die Bestimmung des mutmaßlichen Todeszeitpunktes der Mutter der Klägerin von der Vermutung des § 180 Abs. 1 BEG aus, so sei der Tod für den 8. Mai 1945 anzunehmen, während die Vertreibung der Deutschen aus Danzig erst im August 1945 begonnen habe.
4. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, der Revision zum Erfolg zu verhelfen. Richtig ist allerdings, daß nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats der

Entschädigungsanspruch des vertriebenen Verfolgten nach den Bestimmungen der §§ 150 ff BEG grundsätzlich davon abhängig ist, daß er den Beginn der Vertreibung noch erlebt hat. Denn die Rechtsstellung des Vertriebenen soll nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur demjenigen nicht versagt werden, der sie allein deshalb nicht erlangt hat, weil er das Vertreibungsgebiet vor dem Beginn der Vertreibung aus Verfolgungsgründen verlassen hat. Wer aber vor dem Beginn der Vertreibung verstorben ist, wäre von dieser Vertreibung nicht mehr erfaßt worden, so daß kein sachlicher Grund dafür besteht, ihm Entschädigungsansprüche als Vertriebenem zuzuerkennen.

5. Dieser Grundsatz kann jedoch auf den vorliegenden Fall schon deshalb keine Anwendung finden, weil die Verfolgte nicht vor der Vertreibung verstorben ist. Hat ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Gebieten, die am 31. 12. 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, oder in anderen vom Deutschen Reich oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebieten, gehabt und ist sein Aufenthalt mit dem 8. 5. 1945 unbekannt, so wird vermutet, dass er am 8. 5. 1945 verstorben ist, es sei denn, dass nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist (§ 180 Abs. 1 BEG). Gegen die Anwendung dieser Vermutung im vorliegenden Falle bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ein anderer Zeitpunkt des Todes auf Grund des Verschollenheitsgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften ist, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, nicht festgestellt. Auch die Voraussetzungen des § 180 Abs. 2 BEG liegen nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts nicht vor. Danach kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 im

Entschädigungsverfahren ein anderer Zeitpunkt als der des 8. Mai 1945 festgestellt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist. Das Berufungsgericht hat erwogen, ob es mit Rücksicht auf die Zielbestimmung des Transportes, dem die Mutter der Klägerin zugeteilt worden war, angezeigt sei, einen früheren Zeitpunkt des Todes der Verfolgten zu bestimmen. Wenn das Gericht unter Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falles davon abgesehen hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so liegt diese Entscheidung im Bereich des dem Gericht zustehenden tatsächlichen Ermessens, das einer Nachprüfung im Revisionsrechtszug in tatsächlicher Hinsicht nicht unterliegt. Ein Rechtsfehler in der Auslegung des § 180 Abs. 2 BEG ist nicht ersichtlich. Auch historische Erkenntnisse sind nicht verletzt. Zwar sprechen manche Umstände dafür, daß die Verfolgte alsbald nach ihrer Ankunft in Auschwitz ums Leben gebracht worden ist. Das Berufungsgericht hat diese Möglichkeiten erwogen. Wenn es jedoch nach Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten zu dem im Bereich tatsächlicher Feststellung liegenden Schluß kommt, daß ein anderer Todeszeitpunkt nicht hinreichend wahrscheinlich sei, so ist hiergegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Nach den der Vorschrift des § 10 VerschG zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken wird verneint, dass die Verfolgte bis zum 8. Mai 1945 gelebt hat.

6. Zutreffend ist auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Mutter der Klägerin bei Zugrundelegung des Todeszeitpunktes am 8. Mai 1945 den Beginn der Vertreibung erlebt hat. Bei ihren Angriffen gegen diese

Annahme des Berufungsgerichts verkennt die Revision, daß die Feststellung des Beginns der allgemeinen Vertreibung dem tatsächlichen Bereich angehört und auf der Würdigung tatsächlicher Verhältnisse beruht. Wenn das Berufungsgericht auf Grund eingehender Prüfung, insbesondere unter Heranziehung der "Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa" - herausgegeben vom Bundesministerium für Vertriebene - als Beginn der Vertreibung der Deutschen aus Danzig Ende Januar 1945 angenommen hat (vgl. Bl. 13 BU), so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Zu Unrecht beruft sich die Revision für ihre gegenteilige Auffassung auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. November 1961 - IV ZR 135/61 - . Abgesehen von den oben dargelegten grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit von Angriffen gegen die tatsächlichen Feststellungen über den Beginn der Vertreibung übersieht die Revision auch, daß sich das genannte Urteil mit dem Vertreibungsgebiet der Tschechoslowakei beschäftigt. Wenn in den Entscheidungsgründen des genannten Urteils der Zeitpunkt des 8. Mai 1945 genannt worden ist, so geschah dies, wie sich aus dem Zusammenhang der Gründe zweifelsfrei ergibt, um aufzuzeigen, daß die Vertreibung der Deutschen auch vor den Potsdamer Beschlüssen unmittelbar nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begonnen hatte. Dagegen kann das Urteil nicht dahin verstanden werden, daß der erkennende Senat einen früheren Beginn der allgemeinen Vertreibung überhaupt habe ausschließen wollen. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß die Anfang des Jahres 1945 einsetzende Flucht der ostdeutschen Bevölkerung vor der Roten Armee den ersten Abschnitt der gesamten Vertreibung darstellte. Diese Meinung des Berufungsgerichts steht in

Einklang mit der grundsätzlichen Auffassung des erkennenden Senats, wie sie insbesondere in Entscheidung vom 14. Juni 1961 - IV ZR 27/61 - (RzW 1961, 509 Nr. 28) zum Ausdruck gebracht worden ist. Hier hat der Senat betont, daß die Revision den Begriff der Vertreibung und der Vertreibungsmaßnahmen zu eng fasse, wenn sie nur auf den Zeitpunkt abstelle, in dem die den Vertreibungsmaßnahmen zugrunde liegenden politischen Entschlüsse formal gefaßt worden seien. Auf diesen Zeitpunkt könne es nicht ankommen. Vielmehr seien die die Vertreibung auslösenden Geschehnisse des zweiten Weltkrieges und der Folgezeit als einheitlicher historischer Vorgang anzusehen. Diese einheitliche Betrachtungsweise verbiete es, ausschließlich auf den von der Revision erwähnten Zeitpunkt des Anfangsbeginns der Vertreibung abzustellen. Zur weiteren Begründung der Auffassung, daß die Vertreibung der Deutschen aus den östlichen Provinzen des Deutschen Reiches schon vor dem 8. Mai 1945 begonnen habe, wird auf die genannte Entscheidung Bezug genommen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Diese Grundsätze kommen auch im vorliegenden Falle zum Tragen. Dass auch eine Flucht eine Vertreibung sein kann, ergibt sich, worauf ergänzend hinzuweisen ist, auch aus der Formulierung des § 1 Abs. 1 BVFG, wonach als Erscheinungsformen der Vertreibung insbesondere "Flucht" und "Ausweisung" anzusehen sind. Nach alledem begegnet die abschließende Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Verfolgte auch unter Zugrundelegung der Todesvermutung des § 180 Abs. 1 BEG den Beginn der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus Danzig überlebt habe und daher als Vertriebene gemäß § 152 BEG im Zusammenhang mit den §§ 45 und 48 BEG einen Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschadens erlangt habe, den die Klägerin aus ererbtem Recht geltend zu machen berechtigt sei, keinen Bedenken.

7. Die Berechnung der Höhe des Freiheitsschadens ist nicht zu beanstanden. Angriffe werden insoweit von der Revision auch nicht erhoben.

Die Revision des beklagten Landes ist daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf